

## CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE.

( C.L.S.C.U. ) Asbl

Membre de la FCL. - Affiliée à la FCI

Membre de la WUSV

[www.hondssport.lu](http://www.hondssport.lu)

## BEDINGUNGEN FÜR DIE ANGLIEDERUNG AN DIE C.L.S.C.U.

( AB 15.07.2009 )

### ALLGEMEINES

Angegliedert an die C.L.S.C.U. können Gesellschaften oder Vereinigungen sein, welche im Hundesport oder Hundewesen tätig sind und eine Angliederung bedürfen um :

- a) nationale oder internationale Veranstaltungen, egal welcher Art, zu organisieren respektiv daran teilnehmen zu dürfen,
- b) abgesichert zu sein in puncto Versicherung.

### ANGLIEDERUNGSBEDINGUNGEN


1. Der Antrag zur Aufnahme muss unter Beilage der provisorischen Statuten, unterzeichnet an den Verwaltungsrat der C.L.S.C.U. zur Einsicht und Annahme gerichtet werden. Eine Liste der Vorstandsmitglieder, mit Name, Vorname, Adresse, Nationalität, ist beizufügen. Mitzuteilen ist die Person die berechtigt ist mit dem Verwaltungsrat der C.L.S.C.U. in Verbindung zu treten.  
Über die provisorische Angliederung oder Ablehnung entscheidet in erster Instanz der Verwaltungsrat der CLSCU. danach der Verwaltungsrat der FCL.
2. Bei einer positiven Entscheidung der FCL muss ein Antrag zur Angliederung, das vom ganzen Vorstand unterzeichnet ist, unter Beilage von zwei Exemplaren der Statuten die bei dem Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg ( RCS ) registriert sind, sowie einer Gemeindegenehmigung des neuen Vereins, an den Verwaltungsrat der C.L.S.C.U. gerichtet werden.  
Die definitive Angliederung oder Ablehnung erfolgt in der nächsten ordentlichen Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.
3. Die Mitglieder der angegliederten Gesellschaften, Vereinigungen müssen bei der C.L.S.C.U. eingetragen und im Besitz einer gültigen Lizenz sein.  
Die Jahresprämie für Versicherungsschutz ist die gleiche wie jene der C.L.S.C.U.-Mitglieder.  
Für die Sport betreibenden Gesellschaften oder Vereinigungen, die nach einer internationalen Prüfungsordnung arbeiten, ist der Jahresbeitrag derselbe wie für die Dressurvereine ( IPO ).  
Dieser wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt.  
Für die angegliederten Gesellschaften oder Vereinigungen, die keinen Sport betreiben, beträgt der Beitrag nur die Hälfte.  
Sie unterliegen den Gebührenpflichten wie alle anderen Mitglieder der C.L.S.C.U..  
Der Verein, der Hundesport nach den Regeln der FCI praktiziert, verpflichtet sich innerhalb von zwei Jahren im Besitz eines Dressurfeldes oder den hierzu

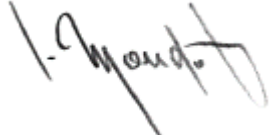
nötigen Anlagen zu sein, sowie sportliche Aktivität nachzuweisen.  
(Ausnahme die Zucht- und Rassevereine.)

4. Übt eine Gesellschaft oder Vereinigung eine Sportart aus die von der Versicherung der C.L.S.C.U. nicht erfasst wird, müssen durch eine Zusatzversicherung, auf eigene Kosten, diese Risiken gedeckt werden.
5. In ihrer internen Verwaltung sind die angegliederten Gesellschaften und Vereinigungen autonom.
6. Die angegliederten Gesellschaften oder Vereinigungen besitzen das Stimmrecht für alle Statuten- und Reglementänderungen von denen sie betroffen sind und die einen Einfluss auf die Ausübung ihrer Tätigkeiten haben.
7. Texte, Manuskripte oder Ergebnisse, zwecks Veröffentlichung in Tageszeitungen und Zeitschriften, können von der Zensur des V.R. der C.L.S.C.U. eingesehen und korrigiert werden.
8. Sämtliche offizielle Korrespondenz, mit den nationalen oder ausländischen Dachverbänden, muss über das Sekretariat der C.L.S.C.U. erfolgen.
9. Finanzielle sowie materielle Entschädigungen für Transport-, Aufenthalt-, oder Organisationskosten, egal welcher Art, sind zu Lasten des Angegliederten. Die Gesellschaft oder Vereinigung muss sich selber um die Anschaffung und den Unterhalt des eventuell benötigtem Trainingsgeländes und Arbeitsgeräte kümmern.
10. Die angegliederten Gesellschaften und Vereinigungen, die dem gleichen Zweck dienen und die gleichen Interessen vertreten, haben das Recht, zwecks interner Abstimmung und Harmonisation ihrer Anliegen, auf ihre eigene Kommission.  
Dieser Kommission kann ein V.R.- Mitglied als Vorsitzender zugesprochen werden.  
Ansonsten unterliegen sie den gleichen Bedingungen wie die anderen Kommissionen der C.L.S.C.U..
11. Vor der definitiven Angliederung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung, haben die angegliederten Gesellschaften oder Vereinigungen kein Anrecht auf Kandidaturen für den Verwaltungsrat der C.L.S.C.U..

Die Angliederungsbedingungen wurden von der GV am 11. März 2009 angenommen und treten sofort in Kraft.

Art. 3 wurde überarbeitet und von der ausserordentlichen GV am 15. Juli 2009 angenommen und tritt sofort in Kraft.

Jac. GOERGEN  
  
Vizepräsident  
GOERGEN Jacques

  
Präsident  
MONDOT Jos